

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See

Vertrag

zwischen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf,
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Thomas Willi, Präsident der Kirchenpflege

und

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oetwil am See,
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Jeanine Truöl, Präsidentin der Kirchenpflege

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2027.

² Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2022, endet am 31. Dezember 2026.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinde zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 20'000,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen.
- g. Budgets 2026.

Art. 5 Projektorganisation

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Projektorganisation ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Fünf Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Mönchaltorf, darunter der Präsident,
- b. Fünf Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Oetwil am See, darunter die Präsidentin,
- c. Beide Pfarrpersonen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See, mit beratender Stimme,

- d. ein externer Projektleiter, mit beratender Stimme,
- e. Bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme.

² Die Projektorganisation konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 38–43).

³ Die Projektorganisation organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten die Kirchgemeindeordnung und das erste Budget der neuen Kirchgemeinde.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Projektorganisation leitet die Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

⁵ Die Projektorganisation ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Projektorganisation kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen «Reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See».

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Mönchaltorf übertragen. Diese überträgt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Mönchaltorf.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflege in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde.

Die Kirchgemeindeversammlungen sind in Mönchaltorf am 29. Juni 2025 und in Oetwil am See am 18. Mai 2025 vorgesehen.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Projektorganisation verpflichtet, innert sechs Monaten eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 29. November 2026 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheidet, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den Zeitpunkt der Schaffung der neuen Kirchgemeinde.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Projektorganisation ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom 29. November 2026 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je drei Mitglieder aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit mindestens je zwei Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Vertragsgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See haben. Die Wahl von Kirchenpflegemitgliedern, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Vertragsgemeinden haben, ist möglich. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2026-2030.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit mindestens je zwei Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Mönchaltorf und Oetwil am See haben. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2026-2030.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Verwaltung

Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in Oetwil am See.

4. Rechtsnachfolge

Art. 13 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2027 auf die neue Kirchgemeinde über.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2027 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2026 zu beenden und den betroffenen Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion überprüft und allenfalls durch die Projektorganisation neu festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung BVK der Vertragsgemeinde Oetwil am See, wobei für Kleinpensen die Pensionskasse Musik und Bildung der Vertragsgemeinde Mönchaltorf übernommen wird.

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeindearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register werden in der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne durch jede Vertragsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch eine Vertragsgemeinde wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a. Entschädigungsreglement,
- b. Geschäftsordnung,
- c. Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2026 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 20 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

Art. 21 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen.

Art. 22 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen

- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.)
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Unterschriften

Kirchgemeinde Mönchaltorf

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kirchgemeinde Oetwil am See

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vom Kirchenrat genehmigt am